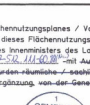


GEMEINDE TODESFELDE KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.1999. Die ortsübliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bestimmungsorten vom 20.06.1999 bis zum 22.06.1999 durch Abdruck in der Segenberger Zeitung / im amtlichen Bestimmungsort am 20.06.1999 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.06.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.1999 ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 10.06.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplans, Änderung-Ergänzung, wurde am 10.06.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten von 10.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.07.1999 in der Segenberger Zeitung / in der Zeit vom 08.07.1999 bis zum 15.07.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.07.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplans, Änderung-Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.07.1999 bis zum 20.07.1999 während folgender Zeiten von 10.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.07.1999 in der Zeit vom 15.07.1999 bis zum 20.07.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Flächennutzungsplan, Änderung-Ergänzung, wurde am 08.07.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.07.1999 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 3-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 27. SEP. 2000

 BÜRGERMEISTER

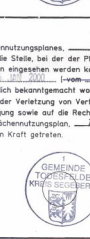
GEMEINDE TODESFELDE DEN 04. JUN. 2000

 BÜRGERMEISTER

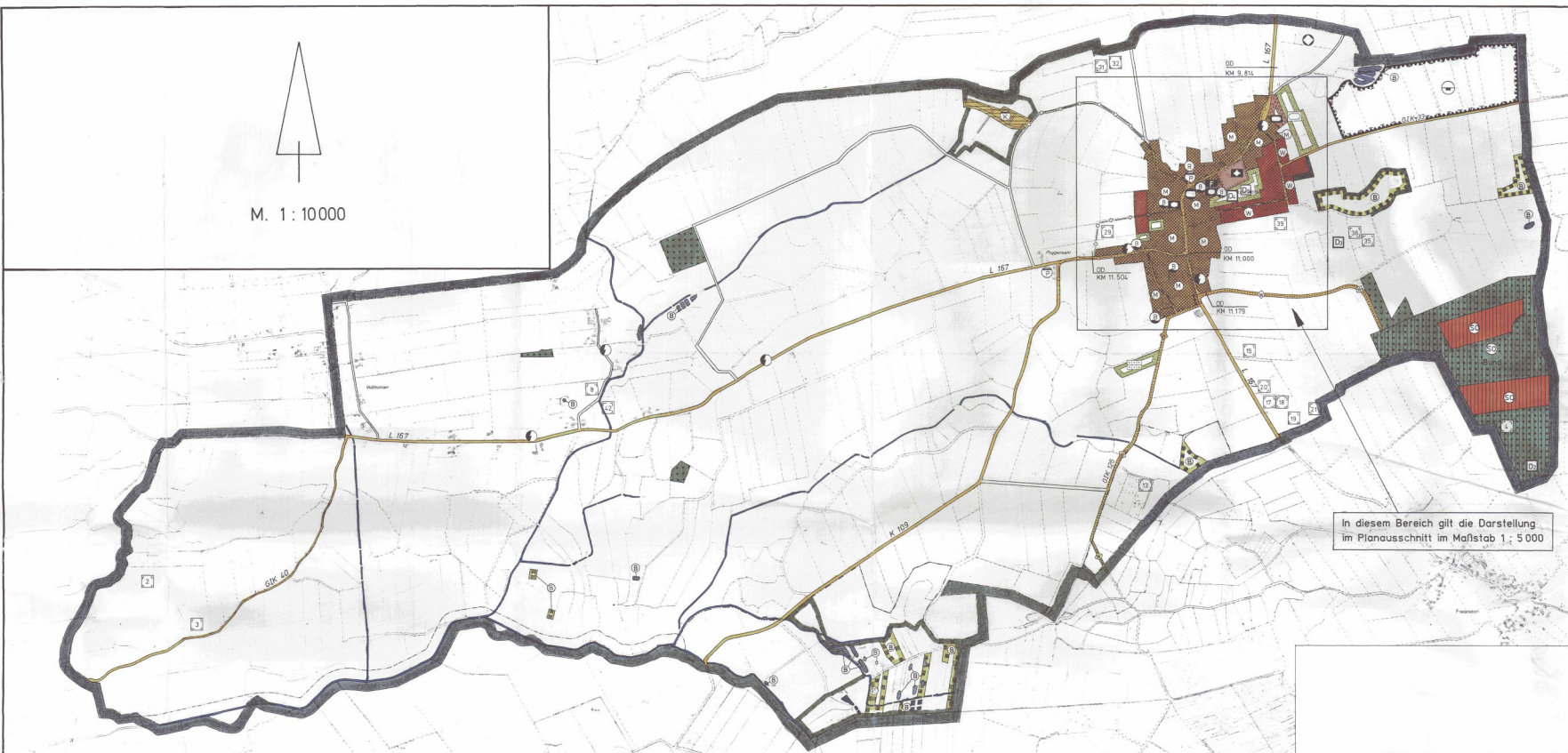
GEMEINDE TODESFELDE DEN 07. JUN. 2000

 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TODESFELDE DEN 06. JAN. 2000

 BÜRGERMEISTER
 ANTOVSTREITER

GEMEINDE TODESFELDE DEN 06. JAN. 2000

 BÜRGERMEISTER
 ANTOVSTREITER



In diesem Bereich gilt die Darstellung im Planausschnitt im Maßstab 1 : 5 000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauartungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (1 BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 464).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planausschnitts, Planzeichenverordnung 1990 (1 PlanV 90), (1 BGBI. I S. 581).

- Gemeindegrenze.
- Bauflächen § 5 (2) 1 BauGB
- Wohnbauflächen § 11 (1) BauVO
- Gemeindebauflächen § 11 (1) BauVO
- Baugebiete § 12 (1) BauGB
- Sondergebiet (Bund) § 12 (1) BauVO
- Gemeindebauflächen und -einrichtungen, Zweckbestimmung § 5 (2) 2 BauGB
- Feuerwehr
- Kirche
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, (1) Gartengemeinschaften, Kindergeräten
- Flächen für Sportanlagen § 5 (2) 2 BauGB Zweckbestimmung
- Sporthalle
- Flächen für den überörtl. Verkehr und die örtl. Hauptverkehrswege § 5 (2) 3 BauGB
- Überörtl. Straßen, L = Landesstraßen, K = Kreisstraßen

- Örtliche Straßen und Hauptwege, G, L, K = Gemeindestraße, L = Kreisstraße
- Hauptwanderwege
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung und Beseitigung von Abwasser § 5 (2) 4 BauGB Zweckbestimmung
- Elektrizität (1) Trafostation
- Wasser, (1) Brunnen mit Schutzbereich
- Abwasser, (1) Kläranlage, (1) Pumpstation, (1) Regenrückhaltebecken
- Ablagerungen
- Gas
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- oberirdisch, (1) 11 KV-Freileitung § 5 (2) 4 BauGB
- unterirdisch, (1) Hauptabwasserleitung
- Grünflächen § 5 (2) 5 BauGB Zweckbestimmung
- Sportplatz
- Kleingärten
- Wasserflächen § 5 (2) 7 BauGB
- Teiche, (1) Biotop
- Flüsse, Bäche, Vorfluter
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) 9a BauGB
- Wald § 5 (2) 9b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (2) 8 BauGB
- Flächen für Kiesabbau

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB
- Biotopverbundflächen § 5 (2) 10 BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 (4) BauGB
- Grenze der Ortsdurchfahrt mit Anbauverbotszone (20m), § 29 (1) Straßen- und Weggesetz Schl. Holz
- 50m Erholungsschutzstreifen § 50 (1) LHPfleg
- Biotop § 50a LHPfleg
- Archäologisches Denkmal mit Nr. im Denkmalbuch gem. § 9 DSchG
- Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme gem. § 17 DSchG

Veröffentlicht mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 26. 7. 90 3 562 5 497 / 90